



Parkplatzordnung

- Ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung ist die Übertragung oder das Wechseln des Parkplatzes untersagt. Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Parkplatzes ist nicht erlaubt. Nur das im Mietvertrag eingetragene Fahrzeug darf parkiert werden.
- Der Mieter/die Mieterin muss den Parkplatz sauber halten. Ölverschmutzungen sind zu vermeiden und sofort zu entfernen. Ausser dem im Mietvertrag eingetragenen Fahrzeug dürfen keine anderen Gegenstände gelagert werden.
- Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen auf der gemieteten Parkfläche, auf der Garageneinfahrt und auf den Allgemeinflächen sind verboten.
- Das Fahrzeug des Mieters/Mieterin muss gegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruch, Feuer, Explosion, Wasserschaden und sonstige Risiken versichert sein.
- Das abgestellte Fahrzeug muss den Verkehrsvorschriften entsprechen und in fahrbarem Zustand sein.
- Garagenzugänge und Wege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
- Wer auf den Parkflächen im Freien oder in der Garage einen Schaden verursacht, muss dies der Verwaltung sofort melden.
- Automobile bis Jahrgang 2000 dürfen nur in Fahrtrichtung parkiert werden.
- Bei Nichteinhaltung dieser Parkplatzordnung kann der Mietvertrag durch den Vermieter unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist auf Ende des Monats gekündigt werden.